

AGNB

Allgemeine
Geschäfts- und Nutzungsbedingungen
des
Instituts für Brand- und
Katastrophenschutz Heyrothsberge



SACHSEN-ANHALT



Institut für Brand- und
Katastrophenschutz
Heyrothsberge

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen

Diese AGNB treten am **01.11.2020** in Kraft.

Sie ersetzen die AGB vom 01.09.2018.

Biederitzer Straße 5
39175 Biederitz
TEL (039292) 61 - 01
FAX (039292) 61 - 306

poststelle.ibk
@ibk.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de
www.ibk-
heyrothsberge.de

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des Institutes für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (AGNB IBK) ab 01.11.2020

I. Generelle Regelungen für alle Verträge

1. Rechnungslegung / Entgeltfälligkeit

Zu zahlende Entgelte sind vier Wochen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen entsprechend § 288 BGB erhoben. Sonstige nachweisbare Verzugsschäden sind zu ersetzen.

2. Haftung

Das IBK haftet nicht für Schäden aus Unfällen, Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl, außer, wenn diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Bediensteten des Institutes für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK) beruhen.

3. Gerichtsstand

Privatrechtliche Geldforderungen werden bei Zahlungsverzug im Verwaltungszwangsverfahren beigestrieben. Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts ist Magdeburg.

Für alle übrigen Streitigkeiten ist Burg bei Magdeburg Gerichtsstand.

4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Dienstvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

II. Durchführung von Lehr- und sonstigen Veranstaltungen

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung wird dem Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK) der Abschluss eines Dienstvertrages nach §§ 611ff BGB angeboten.

2. Zusage

Der Vertrag zur Durchführung der Veranstaltung, einschl. ggf. kostenpflichtiger Unterkunft, wird für beide Seiten mit dem Zugang der Zusage geschlossen. Abweichungen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.

3. Entgelthöhe

Für die Teilnahme an entgeltpflichtigen Veranstaltungen sind Entgelte grundsätzlich gemäß der zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbegins geltenden „Nutzungsentgeltordnung für Leistungen des IBK Heyrothsberge (NEO IBK¹)“ zu entrichten.

4. Unterkunft

Die Entgelte für Unterkunft werden gesondert gemäß der zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbegins geltenden NEO IBK¹ erhoben.

Die Unterbringung erfolgt im Einzel- oder Doppelzimmer. Wegen begrenzter Kapazität an Einzelzimmern wird die Belegung vom IBK festgelegt. Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.

5. Verpflegung

Die auf dem Gelände des IBK Heyrothsberge befindliche Kantine ist verpachtet. Die Verpflegung für entgeltpflichtige Teilnehmer erfolgt grundsätzlich nur gegen Barzahlung an den Pächter. Mögliche Abweichungen sind mit dem Pächter direkt abzustimmen.

6. Leistungen/ Leistungsänderungen

Die zu erbringenden Leistungen des IBK ergeben sich aus den Beschreibungen der Veranstaltungen im Aus- und Fortbildungsmanagement des IBK Heyrothsberge (AuF-IBK) bzw. aus den individuellen Vereinbarungen.

¹) veröffentlicht auf der Website des IBK

Änderungen der durch das IBK zu erbringenden Vertragsleistungen sowie Abweichungen des IBK von dem vereinbarten Inhalt, die nach Vertragsabschluss aus Sicht des IBK notwendig werden, sind zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und das vereinbarte Ergebnis nur unwesentlich beeinträchtigen.

7. Rücktritt durch anmeldende bzw. entsendende Stellen

Ein Rücktritt ist frühestmöglich zu erklären und bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei.

Der Rücktritt von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist über das AuF-IBK zu erklären. Bei späterem Rücktritt wird ein Entgelt in Höhe von 100 % erhoben.

Das Entgelt ist auch dann fällig, wenn Teilnehmende der Veranstaltung ohne Abmeldung fernbleiben, aus krankheitsbedingten Gründen absagen, die Veranstaltung vorzeitig abbrechen oder die Teilnahme aus anderen von Anmeldenden oder Teilnehmenden zu vertretenden Gründen nicht erfolgt oder erfolgen kann.

Abgesehen von der Rücktrittsmöglichkeit können durch die entsendende Stelle für die Teilnahme an der Veranstaltung Ersatzteilnehmende benannt werden, sofern diese die geforderten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

Bleiben Teilnehmende einer nichtentgeltpflichtigen Veranstaltung ohne Abmeldung oder ohne hinreichende Begründung fern, so behält sich das IBK vor, diese bei künftigen Anmeldungen nicht mehr oder nur nachrangig zu berücksichtigen.

Bei sonstigen Veranstaltungen ist der Rücktritt frühestmöglich in schriftlicher Form zu erklären und in der Regel kostenfrei.

8. Rücktritt durch das IBK

Das IBK kann von der Durchführung von Veranstaltungen zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Darüber hinaus behält sich das IBK die Möglichkeit der Absage von Veranstaltungen vor, wenn wegen Ausfall von Lehrkräften oder anderen schulorganisatorischen Gründen die Veranstaltungen nicht durchgeführt werden können. Ferner kann das IBK den Dienstvertrag fristlos kündigen, wenn Vertragspartner oder Teilnehmende durch ihr Verhalten die Durchführung der Veranstaltung oder den sonstigen Dienst-/Unterkunftsbetrieb nachhaltig stören. Das IBK behält in diesem Fall seinen Anspruch auf das volle Entgelt.

Für Kosten, die den Teilnehmenden oder entsendenden Stellen durch Rücktritt des IBK von Veranstaltungen entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Leistungen der Abteilung Forschung - Institut der Feuerwehr -

1. Schriftform

Sämtliche, auf die Übernahme eines Auftrages durch das IBK abzielenden Aktivitäten, bedürfen der gegenseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärung (E-Mail und Telefax erfüllen die Schriftform).

2. Haftung

Höhere Gewalt oder unabwendbare Ereignisse entbinden das IBK ganz oder teilweise von der Ausführung des Auftrages. Eine Haftung ist beschränkt auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens. Für Ersatzansprüche Dritter haftet das IBK Heyrothsberge nicht. Der Auftraggeber stellt das IBK von solchen Ansprüchen ausdrücklich frei.

Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem IBK wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung des Auftrages sowie Ansprüche auf Schadensersatz verjähren nach den Bestimmungen des § 634 a BGB. Als Abnahme des Werkes im Sinne des § 634 a Abs. 2 BGB gilt die Übersendung des Berichtes oder sonstiger schriftlicher Mitteilungen des IBK über die ausgeführten Untersuchungen bzw., mangels einer solchen Mitteilung, die Übersendung der Rechnung.

3. Versand und Verbleib von Prüf- und Untersuchungsmaterial

Untersuchungsmaterial ist dem IBK frachtfrei zuzusenden. Ebenso gehen die Kosten der Rücksendung von genutztem und nicht genutztem Untersuchungsmaterial zu Lasten des Auftraggebers.

Die Entsorgung des bei der Untersuchung genutzten Untersuchungsmaterials veranlasst der Auftraggeber auf eigene Kosten.

Das IBK behält sich vor, über das nicht genutzte Untersuchungsmaterial, sofern dieses nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses zurückverlangt wird, frei zu verfügen. Über das bei der Untersuchung genutzte Untersuchungsmaterial kann das IBK unmittelbar frei verfügen, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Die freie Verfügung beinhaltet auch eine mögliche Rücksendung an den Auftraggeber auf dessen Kosten.

Sofern von einem Dritten bezüglich des Untersuchungsmaterials gegenüber dem IBK irgendwelche Rechte geltend gemacht werden, stellt der Auftraggeber das IBK von Ansprüchen jedweder Art und jedweden Umfangs auf seine Kosten frei.

4. Einseitige Auftragsüberschreitung

Das IBK kann die Untersuchung ausdehnen oder einschränken, wie es zur einwandfreien Durchführung des Auftrages erforderlich erscheint. Das beinhaltet z.B. auch die Sicherstellung brandschutztechnischer Erfordernisse. Wenn die Untersuchung den mit dem Auftraggeber vereinbarten Umfang überschreitet und die mit Bestätigung des Auftrages angegebenen Kosten sich um mehr als 25 v. H. erhöhen, werden vorher Umfang und Preis der Arbeiten zwecks Abstimmung schriftlich mitgeteilt.

5. Ergebnisüberprüfung und -beanstandung; Kostentragung

Wenn der Auftraggeber gegen die in einem Untersuchungs-/ Messbericht mitgeteilten Ergebnisse Einwendungen erhebt, erfolgt auf seinen schriftlichen Antrag hin eine erneute Untersuchung am IBK. Stimmt das Ergebnis der erneuten Untersuchung mit dem beanstandeten Ergebnis innerhalb der Fehlergrenze überein, so hat der Auftraggeber auch die Kosten für diese Untersuchung zu tragen, anderenfalls wird das beanstandete Ergebnis ohne Kostenberechnung berichtet.

6. Veröffentlichung von Gutachten und Berichten

Berichte dürfen ohne vorherige Zustimmung des IBK nur innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung und nur nach Form und Inhalt unverändert veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Haben sich die den Untersuchungen zugrunde gelegten Normen oder sonstigen technischen Richtlinien geändert, so ist in jedem Fall vorher die Zustimmung des IBK einzuholen. Die gekürzte Wiedergabe eines Berichtes, zu Zwecken der Produktwerbung, ist nur mit vorheriger, jederzeit widerrufbarer Zustimmung des IBK, zulässig. Für sie gilt die vorstehende Befristung gleichermaßen. Als gekürzte Wiedergabe gilt bereits der schriftliche Hinweis auf einen Bericht.

7. Erhebung von Vorschüssen

Vor Beginn und während der Untersuchung kann ein angemessener Vorschuss/Abschlag vom IBK erhoben werden. Die Aushändigung eines Untersuchungs-/Messberichtes sowie die Bekanntgabe der Ergebnisse der Untersuchung kann von der vorherigen Zahlung des kompletten Entgeltes abhängig gemacht werden.